



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung
52-500-0013724/0001.U
G0035/19

14.05.2020

August Wessels GmbH
Zum Kottland 8
46414 Rhede

Standort der Anlage:
Landwehr 14 in 46414 Rhede

**Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung
von Altholz der Kategorien A I bis A IV**

**Den Betrieb von Altholzaufbereitungstechnik mittels
mobiler/semimobiler Vor- und Nachzerkleinerer, Abscheider, sowie
einer Siebanlage gemäß Antragsunterlagen**

**Den Betrieb mittels erweiterter elektrischer Anlagentechnik gemäß
Antragsunterlagen**

**Errichtung von überdachten Schüttboxen für die Lagerung von Altholz
der Kategorie A IV und von Hackschnitzen**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Abfallrecht	9
4. Wasserrecht	10
5. Bodenschutz	10
6. Baurecht und Brandschutz	11
V. Hinweise	12
7. Hinweise zur Sicherheitsleistung	12
8. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	12
9. Hinweise zum Baurecht	13
VI. Kostenentscheidung	15
VII. Begründung	15
1. Verfahren	15
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	15
3. Planungsrechtliche Bewertung	16
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	16
5. Ausgangszustandsbericht	16
6. Sicherheitsleistung	17
7. Fazit:	18
VIII. Ihre Rechte	18
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	19
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	20
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	21



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.06.2019 (Eingang BR MS am 13.06.2019) gemäß § 4 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage für Altholz der Klassen A I bis A IV (gemäß Altholzverordnung) mit zeitweiliger Lagerung, Behandlung, Verwertung und Verkauf von Altholz sowie zur Errichtung von überdachten Schüttboxen. Das Betriebsgrundstück liegt an der Landwehr 14 in 46414 Rhede, Gemarkung Rhede, Flur 114, Flurstücke 97, 99. Die Tätigkeiten gemäß der folgenden Ziffern der 4. BImSchV werden genehmigt:

- | | | |
|-----------------|-----|--|
| 8.11.2.1
G E | Neu | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. |
| 8.11.2.3
G E | Neu | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag. |
| 8.11.2.4
V | Neu | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag. |

In der Anlage dürfen ausschließlich diejenigen nicht gefährlichen Abfälle umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden, die in **Anhang 2** aufgeführt sind.

Die Genehmigung erstreckt sich außerdem analog § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

Behandlung

gefährliche Abfälle	50 t/d
nicht gefährliche Abfälle zur Vorbereitung für die Mitverbrennung	200 t/d
sonstige nicht gefährliche Abfälle	200 t/d

Lagerung (integral)

gefährliche Abfälle	100 t
nicht gefährliche Abfälle	3.500 t
davon Hackschnitzel	2.000 t

(durch Sicherheitsleistung festgelegt)



Den Leistungsdaten und Kapazitäten der Behandlungs- und Lageranlagen liegen die folgenden Betriebszeiten zugrunde:

Regelbetrieb Montag – Sonntag 06:00 bis 22:00 Uhr

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die:

- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altholz der Kategorien A I bis A IV
- Den Betrieb von Altholzaufbereitungstechnik mittels mobiler/semimobiler Vor- und Nachzerkleinerer, Abscheider, sowie einer Siebanlage gemäß Antragsunterlagen
- Den Betrieb mittels erweiterter elektrischer Anlagentechnik gemäß Antragsunterlagen
- Errichtung von überdachten Schüttboxen für die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV und von Hackschnitzeln

Die Genehmigung erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Altholz-Recyclinganlage – gefährliche Abfälle	BE 1.1 Ein- und Ausgangslager BE 1.2 Behandlung
BE 2	Altholz-Recyclinganlage – nicht gefährliche Abfälle	BE 2.1 Eingangslager BE 2.2 Behandlung BE 2.3 Ausgangslager
BE ohne	Dienliche Nebeneinrichtungen	Büro- und Sozialcontainer Containerstellfläche



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

- 2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

- 3 Sicherheitsleistung

- 3.1 Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten

Sicherheitsleistung in Höhe von 83.000 €

abgesichert werden.

- 3.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

- 3.3 Konzernbürgschaft

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

- 4 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 2.3. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Emissionen (Staub, Geräusche usw.) durch eine anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

2.4. Luftreinhaltung



- 2.4.1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 2.4.2. Bei Be-, Umlade- und Umschlagvorgängen staubender Güter und Abfälle sind Fallhöhen so gering wie möglich zu halten, um Staubemissionen zu minimieren.
- 2.4.3. Die Abwurfhöhen von Förderbändern zum innerbetrieblichen Transport sind der wechselnden Höhe der Schüttung anzupassen.
- 2.4.4. Die Verkehrs- und Lagerflächen sind zu befestigen. Die Befestigung muss eine Reinigung mittels Nasskehrmaschine (oder vergleichbarer Reinigungstechniken) zulassen und eine geregelte Abwasserableitung muss gewährleistet werden. Die Befestigung kann schrittweise erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lagerung von Stoffen mit Wassergefährdungseinstufung (sowohl Abfälle, als auch Produkte) ausschließlich auf Flächen gestattet ist, die den Grundsatzanforderungen gem. §17 AwSV entsprechen. Dies umfasst Flüssigkeitsundurchlässigkeit und einen Anschluss an die Entwässerung.
- 2.4.5. Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der sonstigen befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.4.6. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind befestigte Flächen (mittels Saug- oder Nasskehrmaschine bzw. vergleichbaren Maschinen) regelmäßig mindestens arbeitstäglich so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen auch beim Befahren nicht auftreten können. Bei besonderen Verschmutzungen sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und Mängelbeseitigung verantwortlich sind.

- 2.4.7. Die aufgenommenen Stäube und Filterstäube sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder Big Bag) zu sammeln und zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4.8. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Die jeweiligen Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
- 2.4.9. Die Lagerung und der Umschlag von Industrieböhlern, die im trockenen Zustand stauben können wird über die einschlägige Nummer 5.4.6.3 der TA-Luft geregelt. Hierunter fallen auch Althölzer und in diesem Falle speziell



Hackschnitzel aus Althölzern. Somit ist bei Hölzern bei denen die abtrennbare Fraktion bei Siebung mit einer maximalen Maschenweite von 5 mm den Wert von 5,0 g/kg (bezogen auf die Trockenmasse) überschreitet, durch betriebliche und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Entladen ausschließlich in geschlossenen Materialannahmestationen sowie den zugehörigen Siloanlagen erfolgen kann. Die Siebfraktion von ≤ 5 mm hat in einem geschlossenen System (abgedeckt) zu erfolgen und die entstehenden Stäube sind abgedeckten Containern und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

2.4.10. Staubende Materialien sind witterungsabhängig zu befeuchten, hierfür sind Bedüsungseinrichtungen zu installieren oder ausreichend mobile Einrichtungen vorzuhalten.

2.4.11. Die Verladung, der Transport und der Umschlag von Hackschnitzeln weist ein besonders hohes Emissionspotential auf. Treten trotz Befeuchtung sichtbare Staubemissionen auf, sind weitere betriebstechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen zu ergreifen.

2.5. Lärmschutz

2.5.1. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geräuschimmissionsprognose Nr. 18307-05 des Sachverständigenbüros HPC AG, NL Soest vom 01.04.2019 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage in vollem Umfang umzusetzen.

2.5.2. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert In dB (A)	
		Tag	Nacht
IP1 Zum Kottland 9 Bürogebäude (1. OG) ca. 260 m	Industriegebiet (GI)	70	70
IP2: Peterskamp 10 Wohngebäude/Betriebsleiter (1. OG) ca. 260 m	Industriegebiet (GI)	70	70
IP3: Hessenspoor 6 Wohnhaus Landwirtschaft (1. OG) ca. 260 m	Außenbereich (MI)	60	45
IP4: Hessenspoor 2 Wohnhaus Landwirtschaft (1. OG) ca. 320 m	Außenbereich (MI)	60	45



IP5: Krommerter Weg 89 Wohnhaus Landwirtschaft (1. OG) ca. 320 m	Außenbereich (MI)	60	45
IP6: Krommerter Weg 81 Wohnhaus Landwirtschaft (1. OG) ca. 320 m	Außenbereich (MI)	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3. Abfallrecht

3.1. Annahmекontrolle der Abfälle.

Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmекontrolle durchzuführen, die unter anderem Folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationalem oder europäischem Abfallrecht zu führen sind
- Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall / Identitätskontrolle
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten

3.2. Angelieferte Abfälle, die sich bei der Annahmекontrolle als nicht zugelassene Abfälle herausstellen, sind grundsätzlich abzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können solche Anlieferungen in Absprache mit dem Lieferanten und in Abstimmung der Bezirksregierung Münster angenommen werden, wenn sie nachweislich und unverzüglich einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Für solche Fälle sind geeignete Rückstellmöglichkeiten bereitzuhalten.

3.3. Die Behandlung von Altholz der Kategorie A IV ist auf die händische und mechanische (Bagger) Sortierung begrenzt, deren Ziel das Aussortieren von Hölzern anderer Schadstoffklassen ist. Weitergehende Behandlungsschritte sind nicht zulässig.

3.4. Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV hat witterungsgeschützt zu erfolgen.

3.5. Betriebsordnung

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.



3.6. Zusammenstellung relevanter Betriebsabläufe

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme relevante betriebliche Abläufe in einer ihm überlassenen Form zusammenzustellen und verfügbar zu machen. Diese Zusammenstellung ist fortzuschreiben. Es sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen.

3.7. Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Angaben können in digitaler Form erfasst und abgelegt werden.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4. Wasserrecht

4.1. Hinsichtlich der Anlagenbereiche, die dem § 62 WHG (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) unterliegen, sind die Festlegungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

4.2. Unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf Dachflächen anfällt wird ohne weitere Behandlung dem bestehenden Regenwasserkanal zugeführt. Niederschlagswasser von den Frei- und Lagerflächen wird zunächst über einen Substratfilter geleitet und von Schwebstoffen, Kohlenwasserstoffen und weiteren emulierten Stoffen (organischen Verbindungen, Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle usw.) befreit. Hierbei kommt ein Substratfilter zum Einsatz, der in der Wirkungsweise dem Substratfilter der Firma Mall (Mall-Substratfilter ViaPlus) entspricht.

4.3. Die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser ist im Einklang mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vorzunehmen.

4.4. Die Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist mit den Stadtwerken Rhede abzustimmen.

5. Bodenschutz



- 5.1. Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5.2. Bodenumlagerungen im Plangebiet sind soweit zulässig, wie die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung eingehalten werden.
- 5.3. Während der Baumaßnahme ausgehobenes Bodenmaterial ist zunächst grundsätzlich als Abfall anzusehen. Das Material ist durch einen Abfallsachverständigen nach LAGA PN 98 zu beproben und zu analysieren. Alle während der Maßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten, eine Abfallart gemäß AVV zuzuordnen sowie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

6. Baurecht und Brandschutz

- 6.1. Die zu den Antragsunterlagen gehörige brandschutzrechtliche Stellungnahme vom 04.04.2019 (Dipl.-Ing. J. Falk) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei den Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 6.2. Gemäß § 68 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn die Nachweise über die Standsicherheit und Wärmeschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Die Nachweise müssen mit den genehmigten und vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören je ein Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- 6.3. Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Wärmeschutz) einzureichen, wonach er sich durch Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 6.4. Für die Baumaßnahme ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu bestellen und namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist mir die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen.
- 6.5. Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 BauO NRW 2018 vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.



- 6.6. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise dem Fachbereich Bauen Wohnen und Immissionsschutz (Bauaufsicht) des Kreises Borken zur Prüfung vorzulegen:
- a. Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW 2018 vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
 - b. Die Unternehmererklärung (TGA) zur Energieeinsparverordnung 2009 (Anlage 2 zur EnEV-UVO).
 - c. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095.
 - d. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096.
 - e. Schriftlicher Nachweis zur Benennung des Brandschutzbeauftragten.

V.

Hinweise

7. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

8. Hinweise zum Immissionsschutzrecht



- 8.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 8.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 8.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

9. Hinweise zum Baurecht

- 9.1. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 9.2. Die Errichtung oder Änderung der Feuerungsanlage (Feuerstätte und Abgasanlage) kann eine Überprüfung nach den baurechtlichen Bestimmungen durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich machen. Die Anschrift und Telefonnummer des für Sie zuständigen Bezirksschornsteinfegers kann auf der Internetseite der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Münster unter „www.schornsteinfeger-muenster.de“ abgefragt werden.
- 9.3. Wenn von den genehmigten Bauvorlagen oder Nebenbestimmungen der Baugenehmigung baurechtlichen abgewichen werden soll, ist ggfs, beim Fachbereich Bauen Wohnen und Immissionsschutz (Bauaufsicht) des Kreises Borken vorher schriftlich die Genehmigung einzuholen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der Bestandsschutz der baulichen Anlage erlischt.
- 9.4. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Bei Durchführung des Bauvorhabens sind außer den Vorschriften der BauO NRW 2018, den hierzu ergangenen Rechts Verordnungen und Satzungen auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen, das Merkblatt für Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen und das



Merkblatt für Eigentümer (Erbbauberechtigte) über die gesetzliche Antragspflicht zur katastermäßigen Einmessung der Gebäude zu beachten.

- 9.5. Die Baugenehmigung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 9.6. Gemäß §§ 60 und 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) wird die Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 9.7. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Es ist verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens geschützte Arten festgestellt werden, bitte ich Sie, die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken zu benachrichtigen.

Unter Umständen kann eine Befreiung gewährt werden, sofern eine unzumutbare Belastung für Sie vorliegt.

Weitere Informationen erhalten Sie

- im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de unter Geschützte Arten in NRW, Liste der geschützten Arten, Artengruppen und
- bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken

- 9.8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten:

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Benennung Bauleiter Brandschutz
- Nachweis über den Wärmeschutz
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung



VI. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

1. Verfahren

Sie haben mit Schreiben vom 12.06.2019 die Genehmigung (Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 06.05.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.11.2.3 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 12.07.2019 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Stadt Rhede
Fachbereich Bau u. Ordnung, 2.OG
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Wasserbehörde
Bauamt – Brandschutz
Untere Naturschutzbehörde

Stadt Rhede

Bauordnung/Planungsamt



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

2.1. Einwendungen und Erörterungstermin

Während der Einwendungsfrist vom 22.07.2019 bis 20.09.2019 wurden keine, den Anforderungen entsprechende Einwendungen erhoben. Auf einen Erörterungstermin konnte daher verzichtet werden.

3. Planungsrechtliche Bewertung

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Rhede G 23“ und ist bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück im Bebauungsplan ein GI-Gebiet ausgewiesen.

Durch die an der südlichen Grundstücksgrenze geplanten Lagerflächen und Containerstellfläche wird die festgesetzte Baugrenze überschritten. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird eine Befreiung bzgl. der Überschreitung der Baugrenze erteilt.

Durch die an der östlichen Grundstücksgrenze geplanten Büro- und Sozialcontainer wird die festgesetzte Baugrenze ebenfalls überschritten. Von der Festsetzung baugrenze wird befreit.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich, da dieses keiner Ziffer der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen ist.

5. Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie betreibt, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn nicht aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Auf dem Betriebsgelände verwendete relevante gefährliche Stoffe gemäß CP-Verordnung, beschränken sich auf die Dieselkraftstoffe der Bagger, Radlader und des Vorzerkleinerers (gefährlich nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Hiervon überschreitet lediglich der Tank des Vorzerkleinerers mit einem Volumen von 500 l die AZB-Relevanzschwelle. Eine auf dem Nebengrundstück befindliche Eigenbedarfstankstelle der Weißels Holding GmbH & Co.KG befindet sich nicht in einem betriebstechnischen Zusammenhang und war daher nicht zu betrachten.

Die Betankung des Vorzerkleinerers findet am Hauptstandort (Am Kottland 8, Rhede), unweit vom gegenständlichen Anlagenstandort statt. Auch die Betriebsmittel werden am Standort Kottland vorgehalten, wo auch eventuelle Wartungsarbeiten stattfinden. Der Vorzerkleinerer soll zeitnah durch ein elektrisch betriebenes Aggregat ersetzt werden (die Betriebserlaubnis des elektrischen Aggregates ist bereits Gegenstand dieses Antrages).

Die vom Betreiber durchgeführte Relevanzprüfung gemäß „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser,“ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ergab, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist. Dieser Einschätzung wird gefolgt, ein AZB war nicht zu erstellen.

6. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Dies ist hier geschehen (siehe Ziffer III.3).

Die Sicherheitsleistung soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die aktuelle Entsorgungslage zugrunde gelegt.

Abfallschlüssel	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis inklusive Transportkosten und Analyse [€/t]	Summe [€]
Altholz der Kategorien I bis III	1.500 t	50 €/t	75.000 €
Altholz der Kategorie IV	100 t	80 €/t	8.000 €
Störstoffe (Metalle o.ä.)		0	0
Hackschnitzel	2000 t	0	0
		Gesamt	83.000 €

Die Hackschnitzel werden zu großen Teilen (zu 2/3 der Kategorie A I bis A II) der stofflichen Verwertung in der Spanplattenherstellung zugeführt. Der Rest (1/3 der



Kategorie A III) werden kostenneutral in die energetische Verwertung abgegeben. Daher kann der Einstufung der Hackschnitzel mit einem positiven/neutralen Marktwert gefolgt werden. Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 3.500 t wird hiermit unterteilt (1.500 t Eingangsmaterial und 2.000 t Hackschnitzel) und verbindlich festgelegt. Wird in der Zukunft eine größere Lagerkapazität an unbehandeltem Eingangsmaterial angestrebt, ist die Sicherheitsleistung unter Absprache der Bezirksregierung Münster entsprechend zu erhöhen.

Die oben angegebenen und an die verschiedenen Lagerstufen gekoppelten Sicherungsbeträge sind meines Erachtens ausreichend und angemessen den Zweck der Sicherung der Nachsorgepflichten zu gewährleisten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

7. Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marc Stechling



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 5 Antrag (Formular 1) und Sonstiges
- 6 Vorhabensbeschreibung
- 7 Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat./Einsatzst./Allgem.)
- 8 Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen
- 9 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 10 Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO
- 11 Pläne, Karten, Bauzeichnungen
- 12 Angaben zum Brandschutz
- 13 Technische Informationen
- 14 Geräuschimmissionsprognose
- 15 IED bzw. Industrieemissions-Richtlinie

BETRIEBSGEHEIMNISSE

Betriebsgeheimnisse befinden sich in den folgenden Dokumenten bzw. auf den folgenden Seiten:

- Register 1 – Kostenzusammenstellung
- Register 2 – Vorhabensbeschreibung Kapitel 2.6.6.2 (Seiten 8 und 9 von 15)
- Register 3 – Verfahrens- und Stoffstromfließbild
- Register 4 – Formular 4 Blatt 3 Seite 1 (Verwertung/Beseitigung von Abfällen)
- Register 8 – Brandschutzkonzept Seiten 10 und 11 von 30
- Register 9 – Technische Informationen (vollständiges Register, alle Seiten)



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 02 01 Holz
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 06 03* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 03 07 Sperrmüll



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren



	<p>schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1)</p>
StörfallV	<p>Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste VO zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.07.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)</p>
TA Luft 2002	<p>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)</p>
TRwS	<p>Technische Regel wassergefährdende Stoffe</p>
PrüfVO NRW	<p>Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)</p>
RdErl. Messstellen	<p>Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)</p>
Umwelt-Schadensanzeige VO	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)</p>
UVPG	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009</p>
VAwS NRW	<p>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)</p>



VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)